

Stadt Mainz

**B-Plan-Verfahren „Gleisbergweg/ Marseillestraße
(G157)“**

**Artenschutzgutachten mit Baumbestandserfassung
und -bewertung**

Bearbeitung:

Stand 14.03.2023

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:



Stadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Geschwister-Scholl-Str. 4
55131 Mainz

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de
info@willigalla.de

Bearbeitung:
Projektnummer:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla
621

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Methoden	2
2.1	Untersuchungsgebiet	2
2.2	Erfassung und Bewertung des Baumbestandes.....	2
2.3	Brutvogelerfassung	3
2.4	Fledermäuse	4
2.5	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vorkommender besonders und streng geschützter Arten.....	4
3	Ergebnisse.....	5
3.1	Baumbestand und Habitatbäume	5
3.2	Brutvogelarten	12
3.3	Fledermäuse	14
3.4	Weitere planungsrelevante Arten	14
4	Spezielle Artenschutzprüfung	15
4.1	Rechtliche Grundlage	15
4.2	Methodische Vorgehensweise	17
4.3	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	18
4.4	Konfliktermittlung	19
4.5	Artenschutzprüfung.....	22
4.5.1	Zwergfledermaus	22
4.5.2	Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gebüsche und Wälder	24
4.5.3	Hausrotschwanz	26
4.5.4	Haussperling	28
4.5.5	Türkentaube.....	30
4.5.6	Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste	32
5	Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen zur Gebietsentwicklung.....	34
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	34
5.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	36
5.3	Weitere Empfehlungen.....	37
6	Fazit.....	38
7	Quellen	40

Abbildungen

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet sowie Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes2

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht Geländebegehungen Brutvögel	3
Tabelle 2: Übersicht Geländebegehungen Fledermäuse	4
Tabelle 3: Baumbestand und Habitatbäume, Stand 13.10.2020	5
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Gebiet	12
Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet.....	14
Tabelle 6: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie zur Art der Prüfung	19

Karten

Karte 1: Bestand und Bewertung Bäume und geschützte Tierarten

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzpotentialabschätzung

Anlage 2: Empfehlung für Nistkästen

1 Anlass und Zielsetzung

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gleisbergweg/ Marseillestraße (G157)“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteiles Gonsenheim, zwischen der Straße „An der Bruchspitze“ und den Schulstandorten Grundschule „Am Gleisberg“, Kanonikus-Kir-Real-Schule, Otto-Schott-Gymnasium. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtische Qualität in dem bestehenden Wohngebiet durch ergänzende Festsetzungen zu gewährleisten und eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan werden u.a. das Maß der baulichen Nutzung und die Zulässigkeit von Nebenanlagen geregelt sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Bereits im Bebauungsplanverfahren ist daher zu prüfen, ob aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben.

Daher sollen die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie der Baumbestand im Geltungsbereich erfasst werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Baumbestandserfassung sollen besonders ortsbildprägende Bäume zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt werden.

2 Methoden

2.1 Untersuchungsgebiet



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet sowie Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes

Quelle: Eigene Darstellung, Luftbild Stadt Mainz.

Als Untersuchungsgebiet wurde eine Fläche von rund 4,4 ha ausgewählt (Abb. 1). Das Gebiet liegt in Mainz-Gonsenheim.

2.2 Erfassung und Bewertung des Baumbestandes

Zur Erfassung des Baumbestandes auf privaten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden am 28.07. und 09.10.2020 Ortsbegehungen durchgeführt. Als Baum wurden alle Gehölze gewertet, die mindestens einen deutlich erkennbaren Stamm aufwiesen, der als Hauptachse fungiert.

Die Lage sämtlicher Bäume wurde luftbildgenau erfasst und in einer Karte notiert. Der Stammumfang in einer Höhe von 1m über dem Boden wurde gemessen und die Art des Baumes notiert. Wies der Baum mehrere Stämme auf, dann wurden die Umfänge der einzelnen Stämme addiert. Auf markante Strukturen an Bäumen, wie etwa Höhlungen oder Astabbrüche, wurde besonders geachtet. Die Messung des Kronendurchmessers erfolgte am PC anhand des Luftbildes mittels des GIS-Programmes ArcGis 10.5.

Alle erfassten Bäume sind in einem Baumbestandsplan dargestellt (Karte 1, siehe Anlage).

Bewertung

Als Bewertungsgrundlage dienten Stammumfang (StU) sowie besondere Strukturen des Baumes. Folgende Kriterien wurden angewendet:

Wertigkeit	Kriterium
Gering	Nicht heimische Bäumen mit StU < 80 cm und heimische Bäume mit StU < 45 cm
Mittel	Heimische Bäume mit StU von 45-79 cm
Hoch	StU > 80-180 cm
Sehr hoch	Stammumfang über 180 cm

Im Einzelfall erfolgte eine Auf- oder Abwertung aufgrund angetroffener Strukturen wie Baumhöhlen, starkem Kronenrückschnitt, Stand- und Wuchsform und der ökologischen Funktion/ Artenschutzrelevanz des Baumes.

2.3 Brutvogelerfassung

Im Zeitraum April 2020 bis Juli 2020 erfolgten insgesamt fünf Begehungen zum Nachweis planungsrelevanter Vogelarten (Tab. 1).

Tabelle 1: Übersicht Geländebegehungen Brutvögel

Datum	Wetter
28.04.2020	13°C, bewölkt
12.05.2020	5°C, sonnig
27.05.2020	15°C, sonnig
09.06.2020	17°C, bewölkt
23.06.2020	25°C, sonnig, Nachtbegehung

Auf Revier anzeigendes Verhalten (Balzgesang, Tragen von Nistmaterial etc.) wurde geachtet, um eine Differenzierung der Statusangaben vornehmen zu können. Es wurde unterschieden in Durchzügler und Nahrungsgäste (kein Revier anzeigendes Verhalten), potenzieller Brutvogel (mind. einmalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten in typischem Bruthabitat), Brutvogel (mind. zweimalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten, Beobachtung von Futter tragenden Altvögeln, Jungvögeln o.ä.). Drei Begehungen fanden während des Vormittages zur Zeit der höchsten Tagesaktivität der Vögel statt, zwischen 8:00 und 11:00 Uhr (vgl. SÜDBECK et al. 2005), zwei Begehungen zum Zeitpunkt der Abenddämmerung

Der Bestand der gefährdeten Brutvogelarten, der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und/ oder streng geschützter Brutvogelarten wurde quantitativ erfasst.

Zur Auswertung der Avifauna erfolgte eine ökologische Charakterisierung der nachgewiesenen Arten. In Anlehnung an FLADE (1994) wurde unterschieden in

- Arten der Laubwälder und Feldgehölze,
- Arten der Nadelwälder,
- Arten der Feuchtwälder,
- Arten der großflächigen Offenland-Gehölzkomplexe,
- Arten der halboffenen Feldflur,
- Arten der Trockenbiotope und Brachflächen,
- Arten der Moore, Röhrichte, Verlandungszonen und des Feuchtgrünlands,

- Arten der Binnengewässer,
- Arten der landwirtschaftlichen Flächen (Äcker, Brachen und Wiesen),
- Arten des Siedlungsbereichs,
- Arten der Großvogellebensräume,
- Arten, die in Rheinland-Pfalz nur als Rastvögel nachgewiesen sind bzw. durchziehende Wasservogelarten.

Die Auflistung der Arten folgt entweder der Liste nach VOOUS (1977) oder ist alphabetisch.

2.4 Fledermäuse

Zum Nachweis der Fledermausarten wurden an drei Abenden ab dem Zeitpunkt der Dämmerung Detektorbegehungen durchgeführt (siehe Tabelle 2). Verwendet wurden ein Petersson D240+ sowie ein I-Phone Xs mit einem EchoMeter Touch Ultrasonic-Erfassungsmodule. Beide Geräte wandeln die Rufe der Fledermäuse in hörbare Laute um. Das EchoMeter zeichnet die Rufe automatisch auf. Zusätzlich erfolgten vom 8.7. bis 14.7.2020 automatische Rufaufnahmen während der gesamten Nächte mittels eines Batcorders, der stationär an einem zentralen Punkt montiert wurde (siehe Abb. 1).

Alle ermittelten Ergebnisse wurden anschließend auf ihre Plausibilität überprüft und die Ruf-Sonogramme mit Referenzrufen der eigenen Sammlung verglichen. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist Abb. 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht Geländebegehungen Fledermäuse

Datum	Wetter	Methode
23.06.2020	25°C, sonnig, Nachtbegehung	Detektorbegehung
8.7.-14.7.2020	BC-Einsatz	Einsatz eines Batcorders
29.07.2020	28°C, Nachtbegehung	Detektorbegehung

2.5 Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vorkommender besonders und streng geschützter Arten

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erfolgte auf Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen, der Geländebegehungen sowie einer Habitatabschätzung anhand der Biotopausstattung. Während der Geländebegehung wurde auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wie Reptilien oder Amphibien geachtet.

Als Datenquellen dienten folgende Gutachten und Literatur:

NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2015): Landschaftsplan der Stadt Mainz.

TWELBECK, R., R. SCHERER, BERGER-TWELBECK, P. & A. ROOS (2012): Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz.

Daten des Grün- und Umweltamtes der Stadt Mainz

3 Ergebnisse

3.1 Baumbestand und Habitatbäume

Tabelle 3: Baumbestand und Habitatbäume, Stand 13.10.2020

RVO = geschützt nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz, Artenschutz = Baum weist erkennbare Strukturen auf, die Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen können, Festsetzung = Baum sollte im B-Plan festgesetzt werden. Bei Bäumen mit mehreren Stämmen erfolgt die Angabe summiert, in der Spalte Wuchs werden die Einzelumfänge dargestellt. Lage: Baum wächst innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
1	Blaue Atlas-Zeder	142	13	x			hoch	Ortsbildprägend	innerhalb
2	Fichte	133	7,4	x			hoch	Krone teilweise abgestorben	innerhalb
3	Schwarz-Kiefer	175	9,9	x			hoch		innerhalb
4	Himalayazeder	222	13	x		x	sehr hoch	Ortsbildprägend	innerhalb
5	Fichte	78	3,8				mittel		innerhalb
6	Fichte	86	7,3	x			hoch		innerhalb
7	Rosskastanie	240	13,4	x		x	sehr hoch		innerhalb
8	Schein-Zypresse	78	7,3				mittel		innerhalb
9	Lebensbaum	150	3,0	x			hoch	5-stämmig, 15, 30, 45, 30, 30	innerhalb
10	Waldkiefer	110	9,6	x			hoch		innerhalb
11	Fichte	97	6,0	x			hoch		innerhalb
12	Fichte	134	9,2	x			hoch		innerhalb
13	Fichte	96	4,0	x			hoch		innerhalb
14	Lebensbaum	179	6,5	x			hoch	Zweistämmig, 87, 92	innerhalb
15	Apfel	165	5,5	x			hoch		innerhalb
16	Schwarz-Kiefer	185	8,1	x			hoch	Krone gekappt	innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
17	Berg-Ahorn	259	9,5	x		x	sehr hoch	3-stämmig, 74,56, 129	innerhalb
18	Blutpflaume	102	5,6	x			hoch		innerhalb
19	Blutpflaume	25	4,8				gering		innerhalb
20	Wald-Kiefer	120	6,5	x			hoch		innerhalb
21	Fichte	170	7,1	x			hoch		innerhalb
22	Blaue Atlas-Zeder	200	11	x		x	sehr hoch		innerhalb
23	Wald-Kiefer	168	6,5	x		x	sehr hoch	Ortsbildprägend	innerhalb
24	Blutpflaume	15	1,0	x			gering		innerhalb
25	Monterey-Zypresse	130	8,0	x			hoch	teilweise zurück geschnitten	innerhalb
26	Schwarz-Kiefer	234	14,5	x		x	sehr hoch		innerhalb
27	Holunder	178	4,5	x			hoch	Zweistämmig, 100, 78, halbvital	innerhalb
28	Blaufichte	157	6,8	x		x	sehr hoch	Ortsbildprägend	innerhalb
29	Japanische Kirsche	142	7,6	x			hoch		innerhalb
30	Rot-Buche	110	5,6	x			hoch	Krone gekappt	innerhalb
31	Magnolie	162	5,5	x			hoch	Zweistämmig, 84, 78	innerhalb
32	Fichte	155	7,8	x			hoch		innerhalb
33	Walnuss	223	9,0	x		x	sehr hoch		innerhalb
34	Eibe	44	7,5				mittel		innerhalb
35	Fichte	140	9,1	x			hoch		innerhalb
36	Hemlock-Tanne	150	7,7	x			hoch		innerhalb
37	Eukalyptus	68	2,5				gering		innerhalb
38	Blasenbaum	43	2,3				gering		innerhalb
39	Walnuss	94,2	3,8	x			hoch		innerhalb
40	Lebensbaum	47,1	1,6				mittel		innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
41	Kirsche	72	3,5				mittel		innerhalb
42	Waldkiefer	25	1,6				gering		innerhalb
43	Fichte	101	3,7	x			mittel	Krone gekappt	innerhalb
44	Kirsche	102	3,5	x			mittel	Krone gekappt	innerhalb
45	Kirsche	78	3,2				mittel	Krone gekappt	innerhalb
46	Aprikose	64	1,9				mittel		innerhalb
47	Eiche	50	3,0				mittel	Krone gekappt	innerhalb
48	Apfel	50	3,2				mittel		innerhalb
49	Apfel	36	2,7				gering		innerhalb
50	Apfel	24	2,4				gering		innerhalb
51	Kirsche	42	2,1				mittel		innerhalb
52	Feld-Ahorn	32	1,6				gering		innerhalb
53	Götterbaum	108	3,0	x			mittel		innerhalb
54	Fichte	47,1	2,7				mittel		innerhalb
55	Sand-Hänge-Birke	73	3,5				mittel		innerhalb
56	Sand-Hänge-Birke	82	3,6	x			hoch		innerhalb
57	Sand-Hänge-Birke	133	3,8	x			hoch		innerhalb
58	Kiefer	39	3,2				gering		innerhalb
59	Blutpflaume	78	4,2				mittel		innerhalb
60	Fichte	63	3,0				mittel		innerhalb
61	Eibe	65	4,1				mittel		innerhalb
62	Palme	94	2,4				hoch		innerhalb
63	Fichte	63	4,8				mittel	halbvital	innerhalb
64	Fichte	79	4,8				mittel	halbvital	innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
65	Kirsche	30	1,0				gering		innerhalb
66	Apfel	76	3,2				mittel		innerhalb
67	Eibe	68	2,6				mittel		innerhalb
68	Feld-Ahorn	61	1,8				mittel		innerhalb
69	Pflaume	95	1,6	x			hoch		innerhalb
70	Fichte	63	4,1				mittel		innerhalb
71	Lebensbaum	173	3,4	x			hoch		innerhalb
72	Fichte	63	2,2				mittel		innerhalb
73	Lebensbaum	42	2,0				gering		innerhalb
74	Lebensbaum	34	2,1				gering		innerhalb
75	Eibe	94	6,2	x			hoch		innerhalb
76	Kirsche	30	1,3				gering		innerhalb
77	Aprikose	57	1,3				mittel		innerhalb
78	Kirsche	21	1,6				gering		innerhalb
79	Kirsche	42	1,8				mittel		innerhalb
80	Kirsche	41	2,0				mittel		innerhalb
81	Judasbaum	239	6,9	x		x	sehr hoch	3-stämmig, 78, 94, 67	innerhalb
82	Lebensbaum	170	6,0	x			hoch		innerhalb
83	Esskastanie	90	4,4	x			hoch	2-stämmig, 36, 54	innerhalb
84	Blaufichte	165	10,0	x		x	sehr hoch	Ortsbildprägend, schattenspendend	innerhalb
85	Trompetenbaum	110	6,2	x			hoch		innerhalb
86	Hartriegel	110	4,7	x			hoch	2-stämmig	innerhalb
87	Quitte	70	3,7				mittel		innerhalb
88	Aprikose	100	2,2	x			hoch		innerhalb
89	Quitte	40	2,8				mittel		innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
90	Fichte	150	8,0	x			hoch		innerhalb
91	Fichte	90	6,5	x			hoch	80% vital	innerhalb
92	Fichte	150	7,6	x			hoch		innerhalb
93	Hänge-Birke	109	7,0	x	x	x	Sehr hoch	Spechtloch	innerhalb
94	Walnuss	213	9,5	x	x	x	sehr hoch	Baumhöhlen	innerhalb
95	Waldkiefer	136	4,3	x		x	sehr hoch	Schatten spendend	innerhalb
96	Fichte	82	3,5	x			hoch	Schatten spendend	innerhalb
97	Fichte	56	2,5				hoch	Schatten spendend	innerhalb
98	Walnuss	210	12,3	x	x	x	sehr hoch	Baumpilze & Höhlen	innerhalb
99	Kirsche	50	3,2				mittel		innerhalb
100	Apfel	5	1,5				gering		innerhalb
102	Kirsche	15	1,0				gering		innerhalb
103	Apfel	30	2,2				gering		innerhalb
104	Hainbuche	150	4,0	x			hoch		innerhalb
105	Wildapfel	6	1				gering		innerhalb
106	Pflaume	5	1				gering		innerhalb
107	Eberesche	60	1				mittel		innerhalb
108	Sauerkirsche	60	2,5				mittel		innerhalb
109	Apfel	15	1,5				gering		innerhalb
110	Kirsche	37	2,0				gering		innerhalb
111	Blutpflaume	90	5,6	x			hoch		innerhalb
112	Himalayazeder	233	13,1	x			sehr hoch	Ergänzung 2023: Baum abgängig	innerhalb
113	Lebensbaum	149	5,2	x			hoch		innerhalb
114	Tanne	85	5,7	x			hoch		innerhalb
115	Tanne	86	4,8	x			hoch		innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
116	Kirsche	90	5,2	x			mittel	stark zurückgeschnitten	innerhalb
117	Apfel	40	2,4				mittel		innerhalb
118	Spitzahorn	189	8,0	x	x	x	sehr hoch	Baumhöhle, sehr hoch	innerhalb
119	Walnuss	112	8,7	x		x	sehr hoch		innerhalb
120	Walnuss	70	6,7		x		hoch	Baumhöhle	innerhalb
121	Walnuss	120	9,0	x		x	sehr hoch		innerhalb
122	Spitzahorn	128	5,0	x			hoch	2-stämmig, 70, 58	innerhalb
123	Eschen-Ahorn	153	3,8	x			mittel	2-stämmig, 83, 70	innerhalb
126	Robinie	170	8,0	x			hoch		innerhalb
127	Robinie	95	5,0	x			hoch		innerhalb
128	Robinie	170	7,0	x			hoch		innerhalb
129	Robinie	180	5,0	x			hoch		innerhalb
130	Robinie	150	5,0	x			hoch		innerhalb
131	Robinie	150	6,0	x			hoch		innerhalb
132	Robinie	140	6,0	x			hoch		innerhalb
133	Robinie	95	6,0	x			hoch		innerhalb
134	Robinie	140	6,0	x			hoch		innerhalb
135	Robinie	160	10,0	x			hoch		innerhalb
136	Robinie	150	6,0	x			hoch		innerhalb
137	Robinie	130	4,0	x			hoch		innerhalb
138	Robinie	120	4,0	x			hoch		innerhalb
139	Robinie	150	5,0	x			hoch		innerhalb
140	Robinie	150	5,0	x			hoch		innerhalb
141	Robinie	105	4,0	x			hoch		innerhalb
142	Robinie	160	6,0	x			hoch		innerhalb
143	Robinie	140	5,0	x			hoch		innerhalb

Willigalla – Ökologische Gutachten

Nummer	Art	Umfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	RVO	Artenschutz	Festsetzung	Bewertung	Wuchs	Lage
144	Robinie	120	4,0	x			hoch		innerhalb
145	Robinie	140	5,0	x			hoch		innerhalb
146	Robinie	120	4,0	x			hoch		innerhalb
147	Robinie	60	3,0				gering	Zweistämmig, 30, 30	innerhalb
148	Robinie	170	8,0	x			hoch		innerhalb
149	Zypresse	83	4,0	x			hoch		innerhalb
150	Robinie	95	7,0	x			hoch		innerhalb
151	Robinie	185	7,0	x		x	sehr hoch	Zweistämmig, 90, 95	innerhalb
152	Robinie	125	5,0	x			hoch	ein großer Ast gekappt	innerhalb
153	Robinie	150	5,0	x			hoch		innerhalb
154	Robinie	130	5,0	x			hoch		innerhalb
155	Robinie	146	5,0	x			hoch		innerhalb
156	Götterbaum	240	6,5	x		x	sehr hoch	Zweistämmig, 120, 120	innerhalb
157	Robinie	150	6,0	x			hoch		innerhalb
158	Apfel	75	4				mittel		innerhalb
124	Walnuss	114	7,7	x			Sehr hoch		außerhalb
125	Walnuss	84	6,2	x			hoch		außerhalb

Im gesamten UG wurden innerhalb der privaten Grundstücke 156 Bäume kartiert, 154 wuchsen innerhalb der Grenzen des B-Planes, zwei weitere direkt angrenzend außerhalb. 21 verschiedene Bäume wurden aufgrund ihres Stammumfanges, ihres Wuchses oder Raumbedeutung als sehr wertvoll eingestuft. Einen Stammumfang von 80 cm und mehr wiesen insgesamt 101 Bäume auf. Diese sind alle nach der RVO geschützt. Artenschutzrelevante Strukturen wie Baumhöhlen und Spechtlöcher fanden sich an fünf Bäumen. Aufgrund der festgestellten Wertigkeiten der einzelnen Bäume werden insgesamt 19 Bäume vorgeschlagen, die im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden sollten.

3.2 Brutvogelarten

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Gebiet

RLD = Rote Liste Deutschland nach RYSLAVI et al. (2021), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014)

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, n.b. = nicht bewertet

VSRL = Anhangsart der Vogelschutzrichtlinie

Schutz nach BNatSchG §7 (2), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Status innerhalb der Grenzen des B-Planes ● = Brutvogel, ⊙ = potenzieller Brutvogel, ○ = Nahrungsgast oder nur das Gebiet überfliegend, BP = Brutpaar

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL D	RL RLP	Schutz	VSRL	Bemerkungen	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-		●
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	-		●
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	-		○
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	-		○
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	-	Bruchspitze 38	⊙
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	-	Brutvogel Mölderstr. 14	●
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§	-		○
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-		●
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	-		○
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	n.b.	n.b.	§	-		○
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-	Mölderstr. 22, Marseillestr. 4	●
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	3	§	-	An der Bruchspitze 28, 32, 34	●
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-		●
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	-	Vermutlich westlich außerhalb brütend	○
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-		●

Willigalla – Ökologische Gutachten

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RL D	RL RLP	Schutz	VSRL	Bemerkungen	Status
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	Ein Krähenest in Baum 13, 2020 aber unbesetzt	⊙
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-		●
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	§	-		○
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	3	§	-		○
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	-	Brutpaare innerhalb und außerhalb	●
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§	-	Brutverdacht in Baum 4, Gleisbergweg	⊙

Im Untersuchungsgebiet wurden 21 Vogelarten nachgewiesen. Zehn Vogelarten konnten als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, drei weitere Arten wurden als potenzielle Brutvogelart eingestuft und acht Arten als Überflieger und Nahrungsgäste.

Das Artenspektrum setzt sich entsprechend der Habitatausstattung aus Brutvögeln der Stadtparks, Laubwälder und Gebüsche zusammen sowie vor allem aus Gebäudebrütern des Siedlungsbereiches.

Vom Girlitz konnte ein Brutpaar in einem Gebüsch im Garten von Mölderstraße 14 festgestellt werden. Zwei Brutpaare des Hausrotschwanzes nutzten Nischen an Hauswänden der Mölderstraße 22 und Marseillestraße 4 als Nistplätze. Drei Paare des Haussperlings brüteten an den Wohnhäusern An der Bruchspitze 28, 32 und 34.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gilt der Haussperling in Rheinland-Pfalz als gefährdet, deutschlandweit aktuell als ungefährdet. Die Türkentaube ist nicht als gefährdet eingestuft, ihr Erhaltungszustand wird aber als ungünstig bis unzureichend angegeben. Die übrigen Brutvogelarten sind aktuell sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz ungefährdet.

3.3 Fledermäuse

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet

RL D = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2020), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach LUWG (2015), 3 = gefährdet, * = ungefährdet, FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, IV = Anhang IV Schutz nach BNatSchG§7 (2), §§ = streng geschützt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	RL RLP	RL D	FFH	Schutz	Status
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	§§	Tagesquartiere möglich

Im Rahmen der Bearbeitung der Fledermausfauna konnte eine Art im Gebiet festgestellt werden. Die Zwergfledermaus wird in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Sie ist des Weiteren streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei den Detektorbegehungen wurden stets Einzeltiere angetroffen. Eine Kontrolle der Gebäude im Plangebiet erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermausarten.

Die Tiere nutzten das Gebiet vornehmlich als Jagdlebensraum bzw. als Transitgebiet, um in das südlich gelegene Gonsbachtal zu gelangen und dort zu jagen. Ein Tagesquartier der Zwergfledermaus in den einzelnen Gebäuden konnte bisher nicht festgestellt werden, kann aber in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Nachtbegehungen gelang der Nachweis eines Igels. Dieser ist besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. In Rheinland-Pfalz wird er als gefährdet eingestuft, deutschlandweit steht er auf der Vorwarnliste.

Es liegen aus dem Umfeld (Gonsbachtal, Kleingartenanlagen) Nachweise für Amphibien (Erdkröte), Zauneidechsen, Bilche (Gartenschläfer) und für die blauflügelige Ödlandschrecke vor (Quelle: TRIOPS 2013, 2015). Aufgrund der Strukturen im Gebiet ist ein Vorkommen von Gartenschläfern zu vermuten, für die anderen Arten finden sich keine geeigneten Lebensräume.

4 Spezielle Artenschutzprüfung

4.1 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bzw. Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen** Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

„Hinsichtlich des Störungsverbotes ist der Begriff der „ähnlichen Handlungen“ weit zu fassen und beinhaltet auch Störungen, die z.B. durch Baubetrieb oder später Lärm [...] hervorgerufen werden können. Soweit ein Vorhaben solche Auswirkungen erkennbar nach sich zieht bzw. ziehen kann, sind diese hinsichtlich der Verbote zu prüfen (TRAUTNER et al. 2006).

Bei den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG handelt es sich um Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG), in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) oder in Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind. Als Beispiele für streng geschützte Arten sind Biber, Fischotter, Ziegenmelker, Kammmolch, Flussperlmuschel u.v.m. zu nennen. In Rheinland-Pfalz können derzeit rund 250 streng geschützte Arten als planungsrelevant angesehen werden.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, Anhang IV der FFH-Richtlinie (→ vgl. §7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) sowie Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz pauschal für alle europäischen Vogelarten, alle Säugetiere mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Arten, alle Reptilien- und Amphibienarten, alle Rundmäuler, alle Libellenarten sowie einzelne Familien aus anderen Artengruppen.

Die „europäischen Vogelarten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Einige der streng geschützten Vogelarten werden auch in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführt. Dies bedeutet, dass für die Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Als Population definiert §7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen“. Nach GELLERMANN (2003) bilden die in einem durch die

Lebensraumsprüche einer Art bestimmten Bereich vorkommenden Bestände einer Art, unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft, eine lokale Population.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann durch „Vermeidungsmaßnahmen“ ausgeschlossen werden. Eine typische Vermeidungsmaßnahme stellt die Berücksichtigung der Lebenszyklen der einzelnen Arten und die Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten dar¹.

Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (artbezogene Kompensationsmaßnahmen, „CEF-Maßnahmen“). Ihr Ziel soll es sein, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten und so den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Art zu wahren.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL und Art. 5 lit. b VS-RL geregelt.

Nach BNatSchG § 45 (7) können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

¹ Allerdings muss auch diese Vermeidungsmaßnahme im Einzelfall geprüft werden. Laut einem Urteil des 9. Senats vom 21.06.2006 – BverG 9 A 28.05 erfüllt die Beseitigung eines Brutreviers **mit regelmäßig genutzten Brutplätzen** durch eine vollständige Baufeldbefreiung den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG alte Fassung.

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Ausnahmevoraussetzungen sind:

- keine zumutbare Alternative;
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art;
- bei Anhang IV-Arten Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer betroffenen Art

4.2 Methodische Vorgehensweise

Eine artenschutzrechtliche Prüfung enthält drei Stufen:

- Stufe 1 Ermittlung der relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens
- Stufe 2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten durch den Plan oder das Projekt (Artenschutzprüfung)
- Ermittlung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Ermittlung und Konzeption von Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), um den Eintritt von Verbotstatbeständen ganz oder teilweise zu vermeiden.
- Stufe 3 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls eine Freistellung von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Vorhaben nicht in Betracht kommt. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen.

Als Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorhaben in folgenden Fällen durchführbar:

- 1 Es entstehen keinerlei Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten.
- 2 Die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, die ggf. bereits vorgezogen umgesetzt werden müssen, vermieden oder so vermindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr zutreffen.
- 3 Die entstehenden Konflikte können nicht vollständig vermieden werden, es verbleiben Beeinträchtigungen, das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des §45 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie.

Führt die Prüfung zu einem anderen Ergebnis als 1-3, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

4.3 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Aus den Arten, die aufgrund der verschiedenen Quellenangaben im Untersuchungsgebiet vorkommen (können), wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für das Raster (2x2 km) mit der Gitterfeld-Id 4445538 im Umfeld des Plangebietes sind aktuell Nachweise von 28 streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten bekannt (siehe Anlage 1).

Die Relevanzprüfung ergab, dass für insgesamt 22 Brutvogelarten ein Vorkommen im Plangebiet nicht sicher auszuschließen ist.

Die Artengruppe der Vögel wurde 2020 kartiert. Konnten einzelne Arten im Gebiet nicht nachgewiesen werden, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da keine Konflikte zu erwarten sind.

Mit in die Prüfung aufgenommen wurden Arten, von denen bisher kein Nachweis vorlag, die aber im Gebiet im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurden.

Es verbleiben somit 21 Vogelarten und eine Fledermausart, die in der speziellen Artenschutzprüfung behandelt werden.

Bei den Vögeln werden aufgrund ähnlicher Habitatansprüche folgende Tierarten zusammengefasst:

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Wälder (V_Wald)

Amsel, Blaumeise, Elster, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke

Durchzieher und Nahrungsgäste (V_Durchzieher)

Dohle, Eichelhäher, Graureiher, Grünspecht, Halsbandsittich, Mauersegler, Star, Stockente

Nachweise weiterer streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten können nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu behandelnden Arten:

Tabelle 6: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie zur Art der Prüfung

RLD = Rote Liste Deutschland nach RYSLAVI et al. (2021), MEINIG et al. (2020), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014), LUWG (2015)

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Schutz § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Erhaltungszustand: FV = günstig U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Deutscher Artname	RL RLP	RL D	Schutz	Erhaltungszustand	Prüfung
Säugetiere					
Zwergfledermaus	3	*	§§	FV	Einzel
Vögel					
Amsel	*	*	§	FV	V_Wald
Blaumeise	*	*	§	FV	V_Wald
Dohle	*	*	§	FV	V_Durchzieher
Eichelhäher	*	*	§	FV	V_Durchzieher
Elster	*	*	§	FV	V_Wald
Girlitz	-	*	§	FV	V_Wald
Graureiher	*	*	§	FV	V_Durchzieher
Grünfink	*	*	§	FV	V_Wald
Grünspecht	*	*	§§	FV	V_Durchzieher
Halsbandsittich	n.b.	n.b.	-	FV	V_Durchzieher
Hausrotschwanz	*	*	§	FV	Einzel
Haussperling	3	*	§	U2	Einzel
Kohlmeise	*	*	§	FV	V_Wald
Mauersegler	*	*	§	U2	V_Durchzieher
Mönchsgrasmücke	*	*	§	FV	V_Wald
Rabenkrähe	*	*	§	FV	V_Wald
Ringeltaube	*	*	§	FV	V_Wald
Star	V	3	§	U1	V_Durchzieher
Stockente	3	*	§	U2	V_Durchzieher
Türkentaube	*	*	§	U1	Einzel
Turmfalke	*	*	§§	FV	V_Wald

4.4 Konfliktermittlung

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Projektes thematisiert, welche in Bezug auf die im betrachteten Plangebiet potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten von Relevanz sind.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich.

Grundsätzlich können - falls nicht Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden - folgende baubedingte Wirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen:

- Temporäre akustische Störungen
- Temporäre optische Störungen (Lichtemissionen)
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- Tötung und Verletzung von Individuen
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Eiern
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung oder Zerstörung von Jagd-(Nahrungs-)habitaten
- Temporäre Flächennutzung durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Wie beim Menschen führen auch bei den Tierarten stetiger Hintergrundlärm, impulshaltige Geräusche und Geräusche mit hohen Frequenzanteilen zu bewussten und durch Lerneffekte meist nicht vermeidbaren Stress- oder Fluchtreaktionen. Besonders unregelmäßiger Baulärm, z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten kann die Fluchtreaktion empfindlicher Arten erhöhen und zur Aufgabe von Quartieren führen (vgl. RASSMUS et al. 2003). Optische Störungen während des Baustellenbetriebs gehen durch die Maschinen und die Menschen aus. Die optischen Störungen führen ebenfalls zu Stress- oder Fluchtreaktionen und zur Aufgabe von Quartieren. Während der Bauphase können Erschütterungen z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten entstehen. Durch unerwartete Erschütterungen werden bei den Tierarten Stress- bzw. Fluchtreaktionen ausgelöst und eventuell Quartiere aufgegeben. Die Stresstoleranz bzw. Fluchtreaktion unterscheidet sich zwischen einzelnen Tierarten und hängt auch vom Fitnesszustand des einzelnen Tieres sowie der Raumnutzung ab. Ein brütendes Vogelweibchen weist eine höhere Störungsempfindlichkeit auf als ein nahrungssuchender Greifvogel. Die nachgewiesene Fledermausart Zwergfledermaus ist gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen relativ störungsunempfindlich. Bei einer Rodung von Gehölzen bzw. einem Gebäudeabriss während der Fortpflanzungsphase kann es zur Tötung von Jung- und Alttieren in Niststätten kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper.

Folgende anlagebedingte Wirkungen sind bei Neubauten typischerweise zu erwarten:

- Optische Störungen durch Licht und Spiegelungen
- Tötung und Verletzung von Individuen durch Vogelschlag an Glas
- Unterbrechung von raumbedeutsamen Verbindungsachsen (Flugkorridore, Wanderwege) durch Baukörper
- Verlust und Veränderung von Jagdhabitaten

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch die Nutzer des Gebietes bzw. durch die Nutzung und Unterhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- akustische Reize
- optische Reize
- Reize durch Gerüche

Im vorliegenden Fall sind mit der Festsetzung von Wohn- und Mischgebieten im Bestand mit Erweiterungsmöglichkeiten betriebsbedingt keine signifikanten artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.5 Artenschutzprüfung

Bewertungsgrundlagen der Erhaltungszustände der Arten sind SIMON et al. (2014), GRÜNEBERG et al. (2015) und BfN (2019).

4.5.1 Zwergfledermaus

Deutsche Artnamen	Zwergfledermaus
Lebensraumansprüche der Arten	Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Sommer- und Winterquartiere finden sich in Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln. Sommerquartiere befinden sich meist in Gebäuden (Dächer, Fassaden, Spalten), vereinzelt in Baumhöhlen, Winterquartiere in hohen Gebäuden (Spalten), Felsen (Höhlen, Stollen, Spalten), Baumhöhlen.
Situation im UG	Die Tiere nutzen das Gebiet vornehmlich als Jagdlebensraum bzw. als Transitgebiet, um in das Gonsbachtal zu gelangen und dort zu jagen. Ein Tagesquartier der Zwergfledermaus in den einzelnen Gebäuden konnte bisher nicht festgestellt werden, kann aber in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden.
Situation in Deutschland	Die Zwergfledermaus weist aktuell einen günstigen Erhaltungszustand in Deutschland auf.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden oder in Bäumen Tötung und Verletzung von Individuen der Zwergfledermaus durch (Teil-)Abriss oder Sanierung von Gebäuden und Fällung von Bäumen ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen keine
Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt der Habitatbäume 93, 94, 98, 118, 120 mit potenziellen Fledermausquartieren (Höhlungen, Rindenspalten o.ä.)</p> <p>V2: Kontrolle von Gebäuden und von Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Besatz müssen Ersatzquartiere geschaffen werden (A1a, A1b)</p> <p>V3a: Regelung der Bauzeiten, Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11.-28.02./29.02.</p> <p>V3b: Regelung der Bauzeiten im Falle eines Nachweises an Gebäuden. Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Nutzung des Gebäudes als Quartier durchgeführt werden, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10., bei Sommerquartiernutzung vom 01.11. bis 30.03.</p> <p>A1a/ A1b für eintretende Quartierverluste: Montage von künstlichen Fledermaushöhlen oder Fassadenflachkästen für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p>

Willigalla – Ökologische Gutachten

	<p>A2: Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p>
--	---

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	
<p>§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)</p>	<p>Durch den Erhalt der potenziellen Habitatbäume (V1), die Baum- und Quartierkontrolle (V2) und die artspezifische Bauzeitenregelung (V3a, 3b) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen der Zwergfledermaus vermieden wird.</p>
<p>§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)</p>	<p>Erhebliche Störungen der Zwergfledermaus mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.</p>
<p>§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p>	<p>Durch die Maßnahme V1 werden (potenzielle) Ruhestätten und Quartiere erhalten. Durch die Maßnahme V2 werden die ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt. Es wurden fünf Bäume mit potenziellen Ruhestätten ermittelt (Nr. 93, 94, 98, 118, 120). Da auch an anderen Bäumen bis zur Umsetzung der Planung jederzeit neue Quartiermöglichkeiten entstehen können, sind zur Fällung beabsichtigte Bäume im Vorfeld auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren (V2). Im Nachweisfall sind vor der Entfernung von potenziellen Quartieren Ersatzquartiere für Fledermäuse (siehe Anlage 2) im Verhältnis von 1:2 unter Anleitung einer ökologischen Fachbauleitung in unmittelbarer Nähe an geeigneten Bäumen anzubringen (A1a/ A1b) Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch A2 kontrolliert. Somit stehen weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung.</p>
<p>Prognose der Entwicklung der Population</p>	<p>Durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der Population der Zwergfledermaus wird sich nicht verschlechtern.</p>

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
<p>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Willigalla – Ökologische Gutachten

4.5.2 Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gebüsche und Wälder

Deutsche Artnamen	Amsel, Blaumeise, Elster, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke
Lebensraumansprüche der Arten	Brutvögel der Wälder aller Art, der Feldgehölze, Alleen, Parks und baumbestandenen Gärten. Ihre Nester werden in Bäumen oder Gebüsche angelegt. Amsel, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Turmfalke bauen ihre Nester direkt in die dichte Vegetation, Blau- und Kohlmeise benötigen Baumhöhlungen.
Situation im UG	Die Artengilde der wald- und gebüschbewohnenden Vogelarten ist im Untersuchungsgebiet ortstypisch vertreten. Besonders in den an den Spielplatz angrenzenden Hausgärten sowie im Süden im Übergang zum Gonsbach finden sie geeignete Nistmöglichkeiten.
Situation in Deutschland	Alle Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen und Gebüsch Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen (Eier) ▪ Anlagebedingte Beeinträchtigungen Vogelschlag an Glas
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt der Habitatbäume 93, 94, 98, 118, 120</p> <p>V2: Kontrolle von Gehölzen auf Niststätten vor einer Rodung</p> <p>V3c: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September,</p> <p>V3d: Regelung der Bauzeiten, Rodung der Gebüsche und Bäume außerhalb der Brutzeit der Arten</p> <p>V4: Verwendung von nicht spiegelnden und nicht großflächig transparenten Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen)</p> <p>A1c für eintretende Quartierverluste: Montage von Universalnistkästen bzw. bei Betroffenheit des Turmfalkens von einem Turmfalkenkasten im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p>A2: Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	Durch den Erhalt der Habitatbäume (V1), die Kontrolle der Gehölze (V2) die artspezifische Bauzeitenregelung (V3c und V3d) und mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen der Brutvögel vermieden wird.
§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	Durch die Regelung der Bauzeit mit dem Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor oder nach der Brutzeit der Arten (V3c) können Störungen vermieden werden. Die Tiere sind

Willigalla – Ökologische Gutachten

	<p>mobil und in der Lage auf ungestörte Bereiche auszuweichen. Im Umfeld sind entsprechende Lebensräume mit Habitatpotenzial vorhanden, z.B. im Süden das Gonsbachtal.</p>
<p>§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p>	<p>Durch die Maßnahme V1 werden (potenzielle) Ruhestätten und Niststätten erhalten. Durch die Maßnahme V2 werden die ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt und durch die Maßnahme A1c in ausreichendem Umfang ersetzt. Somit stehen weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch A2 kontrolliert.</p> <p>Durch die Maßnahme V3d ist gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Vogelarten (z.B. Girlitz oder Mönchsgrasmücke) beschädigt werden. Die Arten legen zu Beginn der neuen Brutzeit jeweils neue Niststätten an und besiedeln diese nicht dauerhaft.</p>
<p>Prognose der Entwicklung der Population</p>	<p>Durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich nicht verschlechtern.</p>

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.5.3 **Hausrotschwanz**

Deutsche Artnamen	Hausrotschwanz
Lebensraumsprüche der Arten	Die Art brütet bevorzugt in Siedlungsnähe. Nester werden in Nischen und Spalten an Gebäuden aller Art angelegt, z.B. unter schadhafte Dachziegeln, am Dachtrauf, im Mauerwerk, hinter Fensterläden, an Schuppen, in Nistkästen u.ä.
Situation im UG	Der Hausrotschwanz besiedelt das Untersuchungsgebiet mit ca. zwei Brutpaaren. Brutpaare wurden im Bereich Mölderstraße 22 sowie Marseillestraße 4 festgestellt.
Erhaltungszustand	Der Hausrotschwanz weist aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: Zerstörung von Niststätten des Hausrotschwanzes, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern durch Abriss oder Sanierung von Gebäuden ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen Optische Störungen, Vogelschlag an Glas
Erforderliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt der Niststätten bei Mölderstraße 22 und Marseillestraße 4. Falls hier in Zukunft Abriss, Neubau oder Sanierungen geplant sind, sind im Vorfeld erneute und gezielte Bestandserfassungen, Artenschutzprüfung und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (A1d).</p> <p>V2: Umweltbaubegleitung mit Kontrolle von Gebäuden vor Abriss bzw. Sanierung auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Nachweis von Quartieren, die im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört werden, ist Ersatz zu schaffen (A1d).</p> <p>V3c: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September,</p> <p>V4: Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig durchsichtiger Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen).</p> <p>A1d für eintretende Quartierverluste: Montage von Nischenquartieren im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p>A2: Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	Durch den Erhalt der Niststätten (V1), die Umweltbaubegleitung (V2), die Regelung der Bauzeit (V3c) und mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen des Hausrotschwanzes vermieden wird.
§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	Durch die Maßnahme V3c werden baubedingte Störungen vermieden. Die Art ist aktiv in der Lage, auf ungestörte Bereiche

Willigalla – Ökologische Gutachten

	auszuweichen. Weitere geeignete Lebensräume finden sich z.B. im Wohngebiet nördlich angrenzend entlang der Straße „An den Kiefern“ oder auch südlich im Bereich der Kleingartenanlagen. Durch die Maßnahme V4 werden anlagebedingte Störungen vermieden.
§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	Durch die Umweltbaubegleitung (V2) ist gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Durch die Maßnahme A1d werden ggf. Ersatzquartiere geschaffen.
Prognose der Entwicklung der Population	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass der Hausrotschwanz weiterhin im Untersuchungsgebiet erhalten werden kann.

Hausrotschwanz		
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Willigalla – Ökologische Gutachten

4.5.4 Haussperling

Deutsche Artnamen	Haussperling
Lebensraumsprüche der Arten	Die Art brütet bevorzugt in Siedlungsnähe. Nester werden in Nischen und Höhlen an Gebäuden aller Art angelegt, z.B. unter schadhafte Dachziegeln, am Dachtrauf, im Mauerwerk, hinter Fensterläden, an Schuppen, in Nistkästen u.ä.
Situation im UG	Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutpaare des Haussperlings gefunden, die an den Gebäuden An der Bruchspitze 28, 32 und 34 genistet haben.
Erhaltungszustand	Der Haussperling zeigt im langfristigen Trend einen leichten und im kurzfristigen Trend einen starken Rückgang. Sein Erhaltungszustand wird als ungünstig bis schlecht bewertet.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern durch (Teil-)Abriss oder Sanierung von Gebäuden ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen <p>Tod durch Vogelschlag an Glas</p>
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt der Haussperlingsquartiere an den Gebäuden An der Bruchspitze 28, 32 und 34. Falls hier in Zukunft Abriss, Neubau oder Sanierungen geplant sind, sind im Vorfeld erneute und gezielte Bestandserfassungen, Artenschutzprüfung und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (A1d).</p> <p>V2: Umweltbaubegleitung mit Kontrolle der Gebäude vor Abriss bzw. Sanierung auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Nachweis von Quartieren, die im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört werden, ist im Vorfeld Ersatz zu schaffen.</p> <p>V3c: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Januar oder ab Anfang September, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.09. bis 28.02./29.02. stattfinden</p> <p>V4: Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig durchsichtiger Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen)</p> <p>A1d für eintretende Quartierverluste: Montage von Nistkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p>A2: Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	Durch den Erhalt der Quartiere (V1), die Quartierkontrolle und Umweltbaubegleitung (V2), die Regelung der Bauzeiten (V3c) sowie mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) wird eine Tötung von Individuen des Haussperlings vermieden.

Willigalla – Ökologische Gutachten

<p>§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)</p>	<p>Durch die Regelung der Bauzeit und den Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor oder nach der Brutzeit der Arten (V3c) können Störungen vermieden werden. Der Haussperling ist mobil und in der Lage auf ungestörte Bereiche auszuweichen. Weitere geeignete Lebensräume finden sich z.B. im Wohngebiet nördlich angrenzend entlang der Straße „An den Kiefern“ oder auch südlich im Bereich der Kleingartenanlagen. Durch die Maßnahme V4 werden anlagebedingte Störungen vermieden.</p>
<p>§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p>	<p>Durch die Maßnahme V1 können die Haussperlingquartiere erhalten bleiben. Im Falle von Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen sowie Änderungen an den Fassaden sind die Gebäude mit nachgewiesenen Vorkommen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erneut auf Vorkommen der Art zu untersuchen (V2). Da auch jederzeit neue Niststätten an Gebäuden entstehen können, wird mit der Quartierkontrolle grundsätzlich sichergestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt werden. Bei Verlust von Quartieren der Art sind Ersatznisthilfen (A1d) am Gebäude oder im direkten Umfeld zu schaffen. Verluste von Haussperlingsbrutstätten werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1d ersetzt, um ein gleichbleibendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch A2 dokumentiert.</p> <p>Die genaue Anzahl der Ersatznisthilfen (Koloniekästen), geeignete Standorte und der Umfang der Erfolgskontrolle sind mit der ökologischen Fachbauleitung oder einer faunistisch qualifizierten Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) abzustimmen und in einem Kompensationskonzept zu ermitteln und darzustellen.</p>
<p>Prognose der Entwicklung der Population</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, um die lokale Population des Haussperlings in Mainz-Gonsenheim erhalten zu können. Die lokale Population des Haussperlings erstreckt sich weit über die Grenzen des Plangebietes hinaus. Eine detaillierte Erfassung des aktuellen Bestandes liegt für Mainz-Gonsenheim allerdings bisher nicht vor. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch gewährleistet, dass der Haussperling weiterhin im Plangebiet erhalten werden kann.</p>

Haussperling Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.5.5 Türkentaube

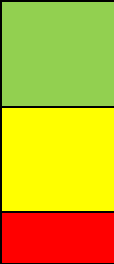
Deutsche Artnamen	Türkentaube	
Lebensraumsprüche der Arten	Die Türkentaube nistet in Bäumen und Sträuchern, teilweise auch an Gebäuden. Sie bevorzugt Baumgruppen.	
Situation im UG	Es wurden ein Brutpaar innerhalb und zwei Brutpaare außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Das Revierzentrum lag im Bereich Marseillestraße 10.	
Erhaltungszustand	Nach einer starken Ausbreitung im 20. Jhd. ist die Art aktuell rückläufig. Grund dafür scheint ein Erreichen der Kapazitätsgrenze der geeigneten Habitate zu sein. Der Erhaltungszustand wird daher als ungünstig bis unzureichend in Rheinland-Pfalz eingestuft.	
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern durch Rodung von Bäumen bzw. den Abriss von Gebäuden • Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen • Tod durch Vogelschlag an Glas 	
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt von Bäumen als Nistplätze</p> <p>V2: Kontrolle von Gehölzen und Gebäuden auf Niststätten vor einer Rodung bzw. Abriss oder Sanierung</p> <p>V3c: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Januar oder ab Anfang September, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.09. bis 28.02./29.02. stattfinden</p> <p>V3d: Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Arten, also im Zeitraum 01.10. bis 28.02./29.02.</p> <p>V4: Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig durchsichtiger Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen)</p>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	Durch den Erhalt des vorhandenen Baumbestands (V1), die Kontrolle von Gehölzen und Gebäuden auf Niststätten vor einer Rodung (V2), die zeitliche Regelung der Fällungsarbeiten (V3d) sowie mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) wird eine Tötung von Individuen der Türkentaube vermieden.	
§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	Durch die Regelung der Bauzeit und den Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor oder nach der Brutzeit der Arten (V3c) können Störungen vermieden werden. Die Türkentaube ist mobil und in der Lage auf ungestörte Bereiche bsp. im Wohngebiet nördlich entlang der Straße „An den Kiefern“ auszuweichen. Durch die Maßnahme V4 werden anlagebedingte Störungen vermieden.	
§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	Mit dem Erhalt des Baumbestands (V1), der Kontrolle von Gehölzen und Gebäuden auf Niststätten (V2) und der zeitlichen Regelung der Baumfällarbeiten (V3d) wird gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Türkentaube beschädigt werden.	
Prognose der Entwicklung der Population	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass die Türkentaube weiterhin im Lebensraum erhalten werden kann.	

Willigalla – Ökologische Gutachten

Türkentaube Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Willigalla – Ökologische Gutachten

4.5.6 Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste

Deutsche Artnamen	Dohle, Eichelhäher, Graureiher, Grünspecht, Halsbandsittich, Mauersegler, Star, Stockente	
Lebensraumansprüche der Arten	Dohle, Eichelhäher und Grünspecht besiedeln Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit der offenen Landschaft. Graureiher und Stockente sind Vögel der Binnengewässer. Der Halsbandsittich brütet in Spechthöhlen, sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden. Der Star ist ebenfalls ein Höhlenbrüter der Bäume und Gebäude, der Mauersegler ein Gebäudebrüter	
Situation im UG	Die Arten brüten aktuell nicht im Gebiet. Sie wurden regelmäßig oder vereinzelt das Gebiet überfliegend festgestellt.	
Erhaltungszustand	Die Arten weisen unterschiedliche Bestandstrends auf, beim Halsbandsittich ist eine starke Zunahme zu erkennen. Die Erhaltungszustände von Mauersegler und Stockente werden als ungünstig bis schlecht eingestuft, der des Stars als ungünstig-unzureichend, die übrigen Arten weisen aktuell einen guten Erhaltungszustand auf.	
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: keine ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen keine 	
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	keine	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	keine	
§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	keine	
§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	keine	
Prognose der Entwicklung der Population	Auswirkungen auf die Population der Durchzieher und Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten. Im Umfeld verbleiben ausreichend Nahrungshabitate, auf die die Arten ausweichen können. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich nicht verschlechtern.	

Willigalla – Ökologische Gutachten

Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5 Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen zur Gebietsentwicklung

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzfachlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, dass die ermittelten Beeinträchtigungen der geschützten Arten und ihrer Habitate unterbleiben. Die strikt beachtlichen Vorgaben sind unmittelbar auf die Vermeidung der Beeinträchtigungen ausgerichtet. Es ist nicht von Bedeutung, ob vorhabensbedingte Einwirkungen von vornherein als unerheblich bzw. nicht relevant einzustufen sind oder zwar für sich betrachtet erheblich bzw. relevant sind, trotzdem aber keine (erhebliche) Beeinträchtigungen erwarten lassen, weil sie z.B. durch Schutzmaßnahmen ausreichend weit reduziert werden können. Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist daher vorrangig zu prüfen, ob etwaige Beeinträchtigungen vermieden werden können (TRAUTNER et al. 2006).

Die im Folgenden formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls geeignet, um Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten Igel und Gartenschläfer zu vermeiden.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V1 Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erhalt der Habitatbäume 93, 94, 98, 118, 120. Die in Tabelle 3 aufgeführten und in Karte 1 dargestellten Bäume mit Habitaten für Fledermäuse oder Brutvögel sind dauerhaft zu erhalten. Erhalt der Niststätten des Haussperlings an den Gebäuden An der Bruchspitze 28, 32 und 34 sowie des Hausrotschwanzes an den Gebäuden Mölderstr. 22 sowie Marseillestraße 4.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

V2 Quartierkontrolle, Umweltbaubegleitung

Kontrolle von Gebäuden und Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren (Vögel, Fledermäuse) vor Abriss, Sanierung und Fällung/ Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person (faunistisch Fachkundige, Biologe oder vergleichbare Qualifikation), Überprüfung der Quartiere auf Besatz z.B. mittels Endoskopkamera oder Ähnlichem.

Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden sind die Kontrollen und Prüfungen mit ausreichenden Vorlaufzeiten vor der Veränderung durchzuführen. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG sind zu beachten.

Im Nachweisfall von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Ggf. ist eine Befreiung gemäß §67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

V3 Regelung der Bauzeiten

- a) Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11. bis 28.02/ 29.02 und in Begleitung einer ökologischen Fachbauleitung oder eines faunistisch Fachkundigen (z.B. Biologe),
- b) Bei nachgewiesenen Fledermaus-Quartieren in Gebäuden dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Nutzung der Quartiere durch die Fledermäuse durchgeführt werden, bei Sommerquartiernutzung im Zeitraum 01.11. bis 30.03, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10. Die Arbeiten müssen bis zur

jeweils nächsten Nutzungsperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Quartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte die Einhaltung der zeitlichen Befristung nicht möglich sein, sind die potenziellen Quartiere unmittelbar vor Beseitigung, Sanierung oder Umbau durch eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz zu kontrollieren (V2). Werden keine Tiere angetroffen, sind die Quartiere zu verschließen. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.

- c) Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten nur vor oder nach der Brutzeit der Vogelarten, also bis Ende Februar oder ab Anfang September. Die Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie der Abriss von baulichen Anlagen mit Nachweisen von Gebäudebrütern (Vogelarten) dürfen jeweils nur außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum 01.09. bis 28.02./29.02. durchgeführt werden.
- d) Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, gem. §39 Abs. 5. Nr. 2 BNatSchG hat eine Rodung nur vom 01.10. bis 28./ 29.02. zu erfolgen. Dies dient auch dem Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren von Gehölzen. Im Vorfeld ist eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf vorhandene und zwischenzeitlich entstandene Höhlen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten durchzuführen (V2). Bei Nachweis von entsprechenden Höhlen sind Ersatznisthilfen im Umfeld anzubringen (siehe A1c).

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

V4 Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst auszuschließen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnen-schutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMIDT et al. (2022)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen. Sofern große Glasflächen o.ä. geplant sind, sind im nachgeordneten Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen vorzusehen und ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

A1 Montage von künstlichen Nisthilfen

A1a Fledermäuse, Verlust von Baumhöhlenquartieren

Montage von Fledermausspaltenquartieren für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können ein bis zwei Ersatzquartiere pro Baum montiert werden.

A1b Zwergfledermaus Verlust von Gebäudequartieren

Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fassadenflachkasten) für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Gebäudequartieren am Gebäude selbst oder einem Nachbargebäude an einer Gebäudefassade in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können mehrere Ersatzquartiere nebeneinander montiert werden.

A1c Brutvögel, Verlust von Baumhöhlungen

Montage von Universalnisthöhlenkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Pro Baum kann nur ein Nistkasten montiert werden, da die Brutvögel Reviere ausbilden.

Falls ein Nest des Turmfalkens in einem Baum betroffen ist, kann dieses durch die Montage eines Turmfalkenkastens an einem Baum oder Gebäude in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Der Kasten muss in einer Höhe von mindestens 5 m ostexponiert montiert werden.

A1d Gebäudebrütende Vögel

Hausrotschwanz

Montage von Halbhöhlennischen (Kästen oder Einbaustein möglich) an einer Fassade im direkten Umfeld zu betroffenen Gebäuden oder am Gebäude selbst in einer Höhe von drei bis fünf Metern.

Haussperling

Montage von Sperlingskästen an einer Fassade im direkten Umfeld zu betroffenen Gebäuden oder am Gebäude selbst in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Koloniekästen eignen sich besonders, da Haussperlinge gerne in direktem Kontakt zueinander brüten.

Der Verlust von Niststätten ist jeweils mit dem Faktor 1:2 auszugleichen. Die genaue Anzahl der Ersatzquartiere, die Art des Ersatzquartieres (Flachkasten etc.), geeignete Standorte und Umfang der Erfolgskontrolle sind mit der ökologischen Fachbauleitung oder einer faunistisch qualifizierten Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) abzustimmen und in einem Kompensationskonzept zu ermitteln und darzustellen.

A2 Brutvogel- und Fledermaus-Monitoring

Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine faunistisch qualifizierte Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation).

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

5.3 Weitere Empfehlungen

Darüber hinaus werden folgende weitere Empfehlungen gegeben:

- bestandstützende Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel
Als bestandstützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Diese Arten finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten. Beispiele siehe Anlage 2
- Schutz von allen Laub-Bäumen und beerentragenden, regionalen Sträuchern
- Dachflächen und Fassaden sollen möglichst begrünt werden
- In Gärten sollen regionale Sträucher, Wildkräuter oder blütenreiche Hochstaudenfluren angepflanzt werden, um ausreichend Nahrungsangebot für Insekten und Singvögel zu schaffen
- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden warmweiß getönte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, Abstrahlwinkel von maximal 70° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und –dauer sind auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren. Es sind geschlossene („staubdichte“) Leuchtkörper zu verwenden.
- Erhalt der noch vorhandenen naturnahen Gärten im Umfeld des Spielplatzes (Marseillestraße 10, An der Bruchspitze 14-16, An der Bruchspitze 32-34) sowie im Süden in Richtung Gonsbachtal (Gleisbergstraße 66, 70, 72) als Lebensraum bzw. Verbindungskorridor für Tierarten

6 Fazit

Im gesamten UG wurden innerhalb der privaten Grundstücke 156 Bäume kartiert. Aufgrund der festgestellten Wertigkeiten der einzelnen Bäume werden insgesamt 19 Bäume vorgeschlagen, die im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden sollten (Nr. 4, 7, 17, 22, 23, 26, 28, 33, 81, 84, 93, 94, 95, 98, 118, 119, 121, 151, 156). Fünf Bäume (Nr. 93, 94, 98, 118, 120) besitzen eine hohe Artenschutzrelevanz.

Durch die faunistischen Geländeerfassungen sowie eine Artenschutz-Potenzialanalyse wurde der Nachweis von 21 Vogelarten sowie einer Fledermausart erbracht. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Bewohner von Gehölzbeständen oder Gebäuden bzw. Arten des Siedlungsbereiches. An gefährdeten Brutvogelarten wurde der Haussperling mit mehreren Brutpaaren festgestellt. Eine weitere Brutvogelart, die Türkentaube, weist in Rheinland-Pfalz aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Die übrigen Brutvogelarten sind aktuell ungefährdet sowie in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bei der Aufstellung des B-Planes sind folgende Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten oder von streng geschützten Tierarten nicht auszuschließen:

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Zerstörung von potenziellen Tages- und Fortpflanzungsquartieren der Zwergfledermaus in Bäumen und in Gebäuden
- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen und Gebüsch der Brutvögel der Gebüsch- und Laubwälder
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch (Teil-)Abriss, Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen der ungefährdeten und der gefährdeten Brutvögel des Siedlungsbereiches (2 Brutpaare des Hausrotschwanzes, 3 Brutpaare des Haussperlings)
- Tötung und Verletzung von Individuen der Zwergfledermaus durch Abriss von Gebäuden, Umbau oder Sanierungsmaßnahmen (Zwergfledermaus) und durch Fällung von Bäumen (Zwergfledermaus)
- Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern der ungefährdeten und der gefährdeten Brutvögel des Siedlungsbereiches durch (Teil-)Abriss von Gebäuden oder Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden
- akustische und optische Störungen der Brutvögel

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Vogelschlag an Glas

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Schutz- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- V1** Erhalt der Habitatbäume 93, 94, 98, 118, 120 sowie Erhalt der Niststätten von Haussperling und Hausrotschwanz
- V2** Quartierkontrolle, Umweltbaubegleitung
- V3a** Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren von Fledermäusen im Zeitraum 1.11. bis 28.2./29.02.
- V3b** Durchführung von Bauarbeiten an Gebäuden mit Fledermaussommerquartieren im Zeitraum 1.11. bis 30.03., mit Fledermauswinterquartieren im Zeitraum 01.04. bis 30.10.
- V3c** Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten sowie von Abrissarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September
- V3d** Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02 (§39 BNatSchG)
- V4** Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- A1** Montage von künstlichen Nisthilfen
- A2** Brutvogel- und Fledermaus-Monitoring

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten durch den Vollzug des B-Planes.

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

Mainz, den 14.03.2023



7 Quellen

- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2019): *Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region*.
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands*. Eching, 879 S.
- GELLERMANN, W. (2003): *Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung – Natur und Recht 2003*, 385: 389.
- KIEFER, A., H. KÖNIG, C. SCHREIBER, M. VEITH, M. WEISHAAR, H. WISSING & K. ZIMMERMANN (1992): *Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung vom Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz*. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Bd.6, Heft 4, S.1051-1063, Landau.
- LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht] (2015): *Rote Listen von Rheinland-Pfalz - Gesamtverzeichnis. Rote Liste Säugetiere - Mammalia*. S. 132 - 135. Stand 1987. Hrsg: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung*. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS (2003): *Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung*. – Angewandte Landschaftsökologie, 51.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung*, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2022): *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): *Rote Liste Brutvögel*. 51 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C- SUDFELDT (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): *Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. 234 S.
- TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2013): *Lokaler Biotopverbund der Stadt Mainz*.
- TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2015): *Landschaftsplan der Stadt Mainz*.
- TWELBECK, R., R. SCHERER, BERGER-TWELBECK, P. & A. ROOS (2012): *Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz*.
- VOOUS, K.H. (1977): *List of Recent Holarctic Bird Species*. Ibis Suppl. London.